

Stellungnahme
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.
(DeSH)
zur
Novellierung der Musterbauordnung (MBO)

Ansprechpartner:

Norbert Buddendick,
Geschäftsführer Markt & Produkte
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband
e.V. (DeSH)
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: +49 30 22 32 04 90
E-Mail: info@saegeindustrie.de

Stand:

12.11.2015

Einleitung

Die deutsche Sägeindustrie liefert Bauprodukte für die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken. Eine Änderung der MBO und seiner Regelwerke hat einen zum Teil erheblichen Einfluss auf die Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung dieser Holzbauprodukte. Die Formulierung von Anforderungen an Holzbauprodukte, die sich auch aus den an Bauwerke gestellten Leistungsanforderungen ergeben, führen zu neuen Herausforderungen an Hersteller, Planer und Bauausführende.

Da die zu erlassenden Vorschriften noch nicht bekannt sind und es keine Hinweise zu den möglichen Änderungen, weder in den Sonderbauvorschriften noch in den technischen Baubestimmungen gibt, ist die Stellungnahme des DeSH nicht abschließend.

Es bleibt offen, wie nachgewiesen werden soll, dass Leistungseigenschaften des Bauproduktes auch den bauwerksspezifischen Anforderungen entsprechen, wenn diese nicht, oder nur teilweise (unzureichend), über die CE-Kennzeichnung dargestellt werden können.

Die Etablierung von ETBs und privaten Qualitätszeichen würde zu einer erheblichen Verkomplizierung des Bauens führen und damit eine deutlichen Verteuerung von Bauwerken erwarten lassen. Die in nicht unerheblichem Maße entstehenden Rechtsunsicherheiten kommen hinzu. Daher möchten wir in aller Deutlichkeit dafür plädieren, in den Musterverwaltungsvorschriften keine erhöhten oder mit harmonisierten Bauprodukten nicht zu erlangenden Bauwerksanforderungen festzulegen. Des Weiteren erwarten wir, dass harmonisierte Produktnormen, die aus bauaufsichtlichen Gesichtspunkten derzeit unzureichend spezifiziert sind, nachgebessert werden.

Uns ist bewusst, dass dies und die zukünftige Begleitung der baurechtsrelevanten Normung von der Mandatierung bis zur formellen Verabschiedung und Veröffentlichung im *Official Journal* nur mit einer deutlichen Aufstockung der staatlichen Ressourcen auf Länder- und Bundesebene gelingen kann.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die MBO den Stand der Technik widerspiegeln sollte. Daher sehen wir mit dieser Änderung auch eine Chance, in der Musterbauordnung Passagen aufzunehmen, die in einzelnen Bundesländern, wie bspw. Baden-Württemberg, bereits umgesetzt wurden und in anderen wohlwollend diskutiert werden. Hierzu sei insbesondere der § 26 genannt.

Mit der weiter hinten aufgeführten vorgeschlagenen Änderung kommt man im Bauwesen der Umsetzung des Ressourceneffizienzprogramms, welches vom Bundeskabinett beschlossen wurde, signifikant näher. Auch wenn man mit dieser Regelung noch immer hinter einigen europäischen Nachbarländern, wie bspw. der Schweiz, zurückbleibt, bei denen die Gefahrenabwehr nicht von der Unterscheidung zwischen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen abhängig gemacht wird, wäre dies zumindest ein Fortschritt.

Konkreten Änderungsbedarf sieht der DeSH bei den nachfolgend aufgeführten Paragraphen und Absätzen:

§ 2 Abs. 3 „Begriffe“

(3) (...)

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. (...)

Änderungsvorschlag:

(3) Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum **möglich** gelegen ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. (...)

Begründung:

Der gegenwärtige Wortlaut der Begriffsdefinition des Referentenentwurfs greift einer potenziellen späteren Nutzungsänderung vor, was bei dem Neubau zu einer ungerechtfertigten Einstufung des Gebäudes in eine höhere Gebäudeklasse führen kann, die durch keine bauliche Umsetzung zu begründen ist und die Berücksichtigung zahlreicher zusätzlicher Auflagen bedeutet. Ein späterer Ausbau des Dachgeschosses macht die Einholung einer weiteren Genehmigung und ggf. Erfüllung z.B. brandschutztechnischer Auflagen für die darunterliegenden Geschosse durch bautechnische Ertüchtigung ohnehin notwendig.

§ 2 Abs. 11

Der Unterscheidung von Bauarten und Bauprodukten kommt zukünftig eine wesentlich stärkere Bedeutung als bisher zu. Die Begriffe „Bauprodukt“, „Bausatz“, „Bauart“, „Teil einer baulichen Anlage“ sind vom Gesetzgeber eindeutig zu definieren, um Klarheit zu schaffen.

Die eindeutige Zuordnung einer geschlossenen Holztafel in eine der oben genannten Kategorien beispielsweise kaum möglich.

§ 16a, Abs. 2

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung soll in Zukunft durch die sogenannte allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt werden. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung galt als sehr schnelles Verfahren. Es wurde hauptsächlich dazu benutzt die Verwendbarkeit von neue und innovative Bauarten nachzuweisen. Durch den Wegfall des allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erhält das Deutsche Institut für Bautechnik die Deutungshoheit über die Extrapolationsregeln. Um ein schnelles Verfahren jedoch weiterhin zu ermöglichen muss ausreichend Bearbeitungspersonal in den entsprechenden Gremien zur Verfügung stehen.

§ 18

Der Begriff „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ wird im § 16a (1) durch „allgemeine Bauartengenehmigung“ ersetzt.

Änderungsvorschlag:

Die Begrifflichkeiten sollten im gesamten Dokument abgeglichen und gleichlautend in allen Abschnitten verwendet werden, entweder „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ oder „allgemeine Bauartengenehmigung“.

Begründung:

Einheitliche Begriffsdefinitionen für dieselbe Sache sind für den Anwender besser verständlich und führen zu weniger Verwechslungen bzw. Unstimmigkeiten.

§ 26

Änderungsvorschlag:

(2) (...)

Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. (...)
2. (...)
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die **allseitig** eine **notwendige** brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, (...)

Vorschlag zusätzlicher Absatz:

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, auch aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird.

Begründung:

Die Streichung des Begriffs „allseitig“ beschränkt aufwendige Maßnahmen, sofern sie überhaupt nötig sind, auf solche Bereiche, die nicht durch angrenzende Bauteile ohnehin keine Außenfläche zu allen Seiten aufweisen. Zudem schließt die Einschränkung auf die notwendige brandtechnische Bekleidung technisch aufwendige und deshalb kostspielige aber gleichzeitig brandschutztechnische nicht erforderliche Maßnahmen aus. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist im Einzelfall nachweisbar.

Die ordnungsrechtliche Benachteiligung des Baustoffes Holz ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Es ist bewiesen, dass die brandschutztechnischen Ziele durch entsprechende hochfeuerhemmende Bauteilkonstruktionen in Holzbauweise auch ohne eine Kapselung erreicht werden kann.

§ 28

Änderungsvorschlag:

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde. (...)

Begründung:

In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. -oberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammbaren Baustoffen kann heute als ausreichend erfasst und verstanden werden. National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages DIN 410-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschosstößen) gezeigt werden, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen ebenso erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten angesehen werden können.

§ 37

Änderungsvorschlag:

(5) Fenster, die als Rettungswege nach 33 Abs. 2. Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens $B \times H = 0,90 \text{ m} \times 1,20 \text{ m}$ oder $B \times H = 1,20 \text{ m} \times 0,90 \text{ m}$ und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Alternativ sind Öffnungen zulässig, welche mindestens in Höhe oder Breite 0,80 m und die Öffnungsfläche von 1,08 m² einhalten. Liegen diese Fenster als Rettungswege in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,00 m entfernt sein.

Begründung:

Die Problemstellung ergibt sich aus der starren Öffnungsfestlegung für ein Rettungsfenster nach MBO mit einer lichten Größe von 1,20 m x 0,90 m. Einzelne Bundesländer streben nun das Fenster immer mit 1,20 m Höhe an. Bei anderen ist auch eine 0,90 m Höhe ausreichend. Wenn nun aber ein Fenster 1,20 m hoch sein soll, dann werden die vorfertigenden Holzbauunternehmen benachteiligt, da bei einer üblichen Raumhöhe keine Rollladenkästen mehr über das hohe Fenster passen. Dies ist eine Funktionseinschränkung welche aus Kundensicht nicht hinnehmbar ist. Gerade bei Gebäuden bis Gebäudeklasse 3 sind diese Anforderungen nicht gerechtfertigt.

Lösung hierfür wäre eine definierte Öffnungsfläche. In der Feuerwehrzeitung wurde dieses Thema schon im Februar 2004 (S. 107-111) ausführlich und praxisnah betrachtet. In dem Artikel „Rettungsfenster – wie groß ist groß genug?“ wurde damals der Schluss gezogen, dass Zwischenwerte zulässig sind, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße

unterschreitet und sowohl Fensterhöhe und Fensterbreite im Lichten mindestens 0,80 Meter groß sind. Gerade eine Höhe von 1,10 m würde schon reichen. Im Gegenzug kann ein Fenster dann etwas breiter sein, um gleiche Öffnungsflächen zu erreichen.

§ 81

(2) Die [Bauaufsicht/Prüfsachverständige] überwacht (...) die Bauausführung bei baulichen Anlagen.

Änderungsvorschlag:

Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 wäre es wünschenswert, Erleichterungen festzuschreiben.

Begründung:

Bei allen Bauwerken, auch bei denen der Gebäudeklasse 1 und 2, ist laut MBO ein Prüfsachverständiger für die Bauüberwachung heranzuziehen. Bisher ist in den meisten Bundesländern der Nachweis über den Kriterienkatalog ausreichend. Es ist zusätzlich ein Prüfsachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen. Dies benachteiligt Firmen, die bundesweit tätig sind. Durch lange Fahrzeiten und zusätzliche Termine erhöhen sich die Baukosten.

§ 81

(5) Die Bauaufsichtsbehörde/ Prüfsachverständige soll, soweit sie/er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) (...)

Änderungsvorschlag:

(5) Die Bauaufsichtsbehörde/~~Prüfsachverständige~~ soll, soweit ~~sie/er~~ im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU)(...)

Begründung

Der Begriff "Prüfsachverständige" ist zu streichen. Die Verantwortung der korrekten Kennzeichnung wird hier von der Marktaufsicht/Bauaufsicht auf den Sachverständigen abgetreten. Es entstehen für das Kontrollieren der Kennzeichnung erhöhte Baukosten. Es ist fraglich, ob ein Prüfsachverständiger die korrekte Kennzeichnung eines Bauproduktes beurteilen kann. Dies ist unserer Meinung nach Aufgabe und Kompetenz der Marktaufsicht!

§ 85

Die genannte Verwaltungsvorschrift bietet die Möglichkeit die Übergangszeiten zu begleiten umso eine Rechtssicherheit herzustellen. Dazu ist es notwendig, die technischen Baubestimmungen in kurzen Zeitintervallen zu überarbeiten und auf die Praxis abzustimmen. Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, dass die Verwaltungsvorschriften in allen Bundesländern gleichlautend gelten.

Die Regelungen bezüglich der bauaufsichtlichen Verwendung von Bauprodukten an unterschiedlichen Stellen, wie Bauordnung, nat. und europ. Normen, bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen etc., führt in der Praxis zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit. Diese gilt es unbedingt zu beseitigen.

Allgemeine Anregung

Weiterhin wird angeregt, über die Novellierung der textlichen Fassung der MBO hinaus die wesentlichen Bauteilanforderungen in Form eines tabellarischen Anhangs zu publizieren. Damit ist es den Praktikern möglich einen schnellen und übersichtlichen Zugang zu den relevanten Bezugsgrößen und Bestimmungen zu ermöglichen. Vorbild könnte hierfür die Darstellung in der BauO Berlin sein.

Abb: Übersichtliche Darstellung der brandschutztechnischen Voraussetzungen (fh = feuerhemmend, fb = feuerbeständig, hfh = hochfeuerhemmend; BauO Berlin

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	1	2	3	4	5
27	Tragende und aussteifende Wände und Stützen					
	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im obersten Dachgeschoss	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb